



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Federführend ist das Innenministerium

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

A. Problem

Angesichts der Finanzlage des Landes Schleswig-Holstein und der Kommunen sind Maßnahmen zur Kostensenkung zu treffen. Hiervon sind auch die Personalkosten betroffen. Nachdem für Beihilfe berechnete Beamtinnen und Beamte ein Selbstbehalt eingeführt worden ist, ist auch für die Beamtinnen und Beamten, denen Heilfürsorge gewährt wird, eine Eigenbeteiligung an den Kosten der Heilfürsorge als Maßnahme zur Kostendämpfung erforderlich.

B. Lösung

Für die Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten und die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehren wird eine Eigenbeteiligung an den Kosten der Heilfürsorge in Höhe von 1,4 % in Höhe des jeweiligen Grundgehalts eingeführt.

C. Alternativen

Übernahme der bisherigen Heilfürsorgeberechtigten in die Beihilfe. Diese Maßnahme würde aber voraussichtlich zu keiner Kostensenkung führen. Sie wäre zudem für den betroffenen Personenkreis in Anbetracht der Notwendigkeit zum Abschluss einer privaten Krankenversicherung im Vergleich mit der vorgesehenen Eigenbeteiligung mit erheblich höheren Kosten verbunden.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Keine Mehrkosten, sondern Senkung der Kosten im Polizeibereich und im Kommunalbereich.

2. Verwaltungsaufwand

Geringe Verwaltungskosten durch die Berücksichtigung der Eigenbeteiligung bei der Berechnung der Besoldung, die angesichts der Kostensenkung vernachlässigt werden können.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist der Gesetzentwurf am 18. Juli 2005 zur Unterrichtung zugeleitet worden.

F. Federführung

Federführend ist das Innenministerium

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 283) wird wie folgt geändert:

1. § 195 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes ist freie Dienstkleidung zu stellen.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes haben Anspruch auf Heilfürsorge in entsprechender Anwendung des § 212. Das Innenministerium regelt durch Verordnung Art und Umfang der Heilfürsorge. Heilfürsorge umfasst die ärztliche und zahnärztliche Versorgung und Vorsorge einschließlich der Verordnung von physikalischen und therapeutischen Maßnahmen sowie von Heil- und Hilfsmitteln grundsätzlich nach den Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch; Näheres regelt die Verordnung nach Satz 2.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 212 erhält folgende Fassung:

„§ 212

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte haben Anspruch auf Heilfürsorge, solange sie Dienst- oder Anwärterbezüge erhalten. Heilfürsorge wird auch

1. während einer Elternzeit, soweit nicht bereits aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar ein Anspruch auf Heilfürsorge besteht,
2. Alleinerziehenden während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 88 a Abs. 2 Satz 1 Nr.1 Buchst. b,
3. bei einer sonstigen Freistellung vom Dienst unter Fortfall der Bezüge bis zur Dauer von einem Monat,
4. für die Erstversorgung des Neugeborenen im Zuge der Entbindung einer Heilfürsorgeberechtigten bis zum sechsten Lebensstag, soweit für das Kind kein anderer Versicherungsschutz besteht,

gewährt. Heilfürsorge ist Sachbezug im Sinne des § 10 des Bundesbesoldungsgesetzes und wird mit einem monatlichen Betrag in Höhe von 1,4 % des jeweiligen Grundgehalts oder des Anwärtergrundbetrags auf die Besoldung angerechnet; dies gilt nicht für die in Satz 2 Nr. 1 bis 3 geregelten Fälle.

(2) Das Innenministerium regelt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung Art und Umfang der Heilfürsorge. Heilfürsorge umfasst die ärztliche und zahnärztliche Versorgung und Vorsorge einschließlich der Verordnung von physikalischen und therapeutischen Maßnahmen sowie von Heil- und Hilfsmitteln grundsätzlich nach den Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch; Näheres regelt die Verordnung nach Satz 1.

(3) Über die Leistungen der Heilfürsorge hinaus oder neben den Leistungen der Heilfürsorge kann Beihilfe nicht gewährt werden. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte können die Gewährung von Heilfürsorge bis zum 30. Juni 2006 schriftlich ablehnen. In diesem Fall erhalten sie ab dem Ersten des auf die Ablehnung folgenden Monats Beihilfe nach § 95 Abs. 2. Ein Widerruf ist ausgeschlossen. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für neu eingestellte oder zum Land Schleswig-Holstein versetzte Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte mit der Maßgabe, dass die Ablehnung innerhalb von sechs Monaten nach der Einstellung oder der Versetzung zu erklären ist.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

2005

Peter Harry Carstensen

Ministerpräsident

Dr. Ralf Stegner

Innenminister

Rainer Wiegard

Finanzminister

Begründung:**A. Allgemeine Begründung**

Angesichts der Finanzlage des Landes Schleswig-Holstein und der Kommunen sind Maßnahmen zur Kostensenkung zu treffen. Hiervon sind auch die Personalkosten betroffen. Nachdem für Beihilfe berechnigte Beamtinnen und Beamte ein Selbstbehalt eingeführt worden ist, soll auch für Beamtinnen und Beamte, denen Heilfürsorge gewährt wird, eine Eigenbeteiligung an den Kosten der Heilfürsorge als Maßnahme zur Kostendämpfung vorgesehen werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat in mehreren Entscheidungen (BVerwG, Urteile vom 27.11.2003 - 2 C 37/02 und 2 C 43/02) die rechtliche Zulässigkeit einer derartigen Eigenbeteiligung auch für diesen Personenkreis bestätigt, wenn die Beamtinnen und Beamten zwischen Heilfürsorge und Beihilfe wählen können.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nr. 1 (§ 195 LBG):

Zu Buchst. a (Absatz 2)

§ 195 Abs. 2 in der bisherigen Fassung regelt, dass den Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehren freie Dienstkleidung zu stellen und Heilfürsorge zu gewähren ist. Da für die Gewährung der Heilfürsorge im neuen Absatz 3 eine eigenständige Regelung vorgesehen ist, wird Absatz 2 zukünftig auf die Regelung der Gestellung von Dienstkleidung beschränkt.

Zu Buchst. b (Absatz 3-neu-)

Absatz 3 (neu) Satz 1 begründet den Anspruch der Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehren auf Heilfürsorge in entsprechender Anwendung des § 212. Die in § 212 Abs. 1 (neu) für die Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten geregelten Voraussetzungen für die Gewährung von Heilfürsorge und die Einführung einer Kostendämpfungspauschale in Höhe von 1,4 % des jeweiligen Grundge-

halts einschließlich der dort aufgeführten Ausnahmen gelten somit auch für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehren. Gleiches gilt für die in § 212 Abs. 3 (neu) getroffenen Bestimmungen einschließlich des dort geregelten Wahlrechts. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften wird Bezug genommen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 17. 6. 2004 – 2 C 50.02 -) sind die wesentlichen Entscheidungen über die Leistungen an Beamtinnen und Beamte im Fall von Krankheit durch den Gesetzgeber zu treffen. Entsprechend der in § 95 Abs. 2 für die Beihilfen getroffenen Regelung und in inhaltlicher Übereinstimmung mit § 212 Abs. 2 (neu) sollen Einzelheiten in einer Verordnung geregelt werden, zu deren Erlass Satz 2 das Innenministerium ermächtigt. Inhalt, Zweck und Ausmaß werden in Satz 3 geregelt; auf die Begründung zu § 212 Abs. 2 wird Bezug genommen. Um den Besonderheiten des Feuerwehrbereichs Rechnung tragen zu können, wird eine eigene Verordnungsermächtigung geschaffen.

Zu Buchst. c (Absatz 4-neu-)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 2 (§ 212 LBG):

Zu Absatz 1

Absatz 1 begründet den Anspruch der Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten auf Heilfürsorge, solange sie Dienst- oder Anwärterbezüge erhalten. In Übereinstimmung mit § 212 Satz 3 in der bisherigen Fassung wird Heilfürsorge auch Alleinerziehenden während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 88a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b gewährt, ferner, entsprechend der beihilferechtlichen Regelung, bei einer sonstigen Freistellung vom Dienst unter Fortfall der Bezüge bis zu einer Dauer von einem Monat. In Übereinstimmung mit Nr. 3.1 der Heilfürsorgebestimmungen für die Polizei des Landes Schleswig-Holstein vom 1. März 2003 wird Heilfürsorge ferner für die Erstversorgung des Neugeborenen im Zuge der Entbindung einer Heilfürsorgeberechtigten bis zum sechsten Lebenstag, soweit für das Kind kein anderer Versicherungsschutz besteht, gewährt sowie für die Dauer der Elternzeit einer Polizeivoll-

zugsbeamtin oder eines Polizeivollzugsbeamten, soweit nicht bereits aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar ein Anspruch auf Heilfürsorge gegeben ist. Grundsätzlich gilt die finanzielle Eigenbeteiligung für alle Polizeivollzugsbeamtinnen und – beamten; keine Eigenbeteiligung ist bei Vorliegen der in Satz 2 Nr. 1, 2 und 3 geregelten Tatbestände vorgesehen. Die Höhe der Eigenbeteiligung orientiert sich an den in Hamburg und Brandenburg getroffenen Regelungen.

Zu Absatz 2

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 17. 6. 2004 – 2 C 50.02 -) sind die wesentlichen Entscheidungen über die Leistungen an Beamtinnen und Beamte im Fall von Krankheit durch den Gesetzgeber zu treffen. Dabei sind zumindest die Strukturprinzipien gesetzlich zu regeln. Der Gesetzgeber selbst hat das Leistungssystem zu bestimmen, das dem Beamten im Krankheitsfall Schutz bietet und festzulegen, welche Risiken erfasst werden, für welche Personen Leistungen beansprucht werden können und nach welchen Grundsätzen Leistungen erbracht und bemessen oder ausgeschlossen werden. Die in Absatz 2 vorgesehenen Regelungen entsprechen diesen Anforderungen. Inhaltlich wird dabei, entsprechend Nr. 4.1 der Heilfürsorgebestimmungen, auf die Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung Bezug genommen. Der beihilferechtlichen Regelung in § 95 Abs. 2 folgend ist auch die Heilfürsorge zukünftig durch Verordnung zu regeln; die Zuständigkeit hierfür liegt, wie bisher in § 212 geregelt, beim Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

Zu Absatz 3

Nach Satz 1 kann über die Leistungen der Heilfürsorge hinaus oder neben den Leistungen der Heilfürsorge Beihilfe zukünftig nicht gewährt werden, da, entsprechend der o.a. Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. 11. 2003, Voraussetzung für die vorgesehene Eigenbeteiligung der Beamtinnen und Beamten ist, dass sie das Wahlrecht zwischen Heilfürsorge und Beihilfe haben. Eine Kumulation von Heilfürsorge- und Beihilfeleistungen kommt deshalb zukünftig nicht mehr in Betracht.

Die Sätze 2 bis 4 regeln die Ausübung des Wahlrechts. Um für einen möglichen Wechsel in die Beihilfe Planbarkeit herzustellen, wird die Ausübung des Wahlrechts auf einen Zeitraum von sechs Monaten begrenzt. Diese Entscheidung ist unwiderruf-

lich. Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte, die zum Land Schleswig-Holstein versetzt oder neu eingestellt werden, müssen sich innerhalb von sechs Monaten nach der Einstellung oder der Versetzung entscheiden, ob sie in der Heilfürsorge verbleiben oder in die Beihilfe wechseln.

Zu Artikel 2:

Regelung des Inkrafttretens